

## Die Verordnung gegen den Schleichhandel.

Nichtiges und Bedenkliches.

Die gemeingefährliche Entwicklung, die der gewerbsmäßig betriebene Schleichhandel mit der Dauer des Krieges genommen hat, hat dazu geführt, daß die Strafbestimmungen, mit denen er bisher schon bedroht war, ganz erheblich verschärft worden sind. Die dieser Tage bekanntgegebene Verordnung des Bundesrats vom 7. März d. J. („Reichsanzeiger“ vom 11. d. M.) bedroht mit Gefängnis und im wiederholten Rückfall mit Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren, außerdem mit Geldstrafe bis zu 500 000 Mark:

wer gewerbsmäßig Lebens- oder Futtermittel, für die Höchstpreise festgesetzt sind oder die sonst einer Verkehrsregelung unterliegen, unter vorsätzlicher Verletzung der zur Regelung ergangenen Vorschriften oder unter Verleitung eines andern zur Verletzung dieser Vorschriften oder unter Ausnutzung der von einem andern begangenen Verletzung dieser Vorschriften zur Weiterveräußerung erwirbt oder wer sich zu solchem Erwerb erbietet.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, der „gewerbsmäßig“ solche Geschäfte vermittelt oder wer sich zu einer solchen Vermittlung anbietet. Neben den genannten Strafen kann — im wiederholten Rückfall muß — auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Dazu kommen noch: Urteilsveröffentlichung und Wareneinziehung. Die hier angebrohten Strafmaße sind mit Recht sehr hoch, denn wenn es irgend wie erreichbar ist, muß der Krebsgeschaden des gewerbsmäßigen Schleichhandels ausgerottet werden. Und wie groß dieser Schaden ist und eine wie gefährliche Bedrohung unseres wirtschaftlichen Durchhaltens er bedeutet, das wissen wir alle. Aber wird mit dem hier beschlossenen Vorgehen der gewerbsmäßige Schleichhandel in seinem Lebensnerv getroffen werden, oder wird die Androhung sehr harter Strafen nicht zu einem großen Teil nur die Wirkung haben, daß sich die Rüstprämie, die der Schleichhandel in erorbitant hohen Preisaufschlägen forderte und durchsetzte, noch weiter um ein beträchtliches erhöht? Und wäre es deshalb nicht zweckmäßiger, auch dem Rechtsempfinden entsprechender gewesen, wenn gleichzeitig gegen diejenigen eingeschritten würde, die durch Herabsetzung der Ware an den gewerbsmäßigen Schleichhandel sich ebenso schuldig machen wie dieser selbst? Dagegen nicht eine doppelte Sicherung gegen den verderblichen Wuchergeist, der sich in dieser Art des Schleichhandels zum Schaden der Allgemeinheit breit macht? Man spricht so viel von der Notwendigkeit reißloser Erfassung der Erzeugnisse beim Produzenten und wendet viel Mühe und Arbeit an sie. Sind die Erzeuger, die Lebensmittel der allgemeinen Versorgung erzeugen, um sie gegen Wuchergeld dem gewerbsmäßigen Schleichhandel zur Weitergabe an den illoyalen Verbrauch zu überantworten, nicht ebenso zu verurteilen wie diejenigen, die aus solcher Vermittlung ein Geschäft machen, und müßte sie nicht die gleiche harte Strafe treffen? Nicht nur aus Gründen der öffentlichen Moral, sondern vor allem auch aus Gründen der Zweckmäßigkeit? Denn daß dem Uebel, das bekämpft werden soll, besser geteuerter werde, wenn man die eine der Quellen, denen es entspringt, unbehelligt lasse, wird doch niemand glauben.

Getroffen werden soll der gewerbsmäßige, zum Zwecke der Wiederveräußerung der erworbenen Waren betriebene Schleichhandel. Unberührt von den Strafverschärfungen bleibt also der Schleichhandel, der sich zwischen Erzeuger und Verbraucher unmittelbar vollzieht. Hier liegt ein weites Gebiet nichtverknüpfter und nicht an Höchstpreise gebundener Versorgung, dessen Wert in seinem Ausmaß wie vielfach auch in den Formen, in denen dieser Verkehr sich vollzieht. Aber solange es nicht gelingt, die landwirtschaftliche Erzeugung wirklich reißlos zu erfassen, solange die handelsrechtlichen und sonstigen Abherrungen fortbestehen, wird diese mehr oder minder harmlose Art von Schleichhandel sich nicht austrotten lassen. Schwieriger und komplizierter liegen die Dinge für das Ernährungsgewerbe, insbesondere das Gasthausgewerbe. Der Verband der Hotelbesitzervereine Deutschlands hat sich längst in einer Eingabe an den Bundesrat gewandt, in der auf die geradezu unhaltbaren Verhältnisse hingewiesen wird, unter denen das Gasthausgewerbe jetzt zu leiden hat. Die Versorgung der Fremdenbetriebe mit Lebensmitteln ist durchaus unzureichend. Es heißt da:

Während die Provisionierung auf Grund des Markensystems die Nahrungsmittel für den Privathaushalt einigermaßen sichergestellt, hängt die Lebensmittelversorgung der Speisebetriebe fortgesetzt in der Luft. Die Zuteilung durch die Kommunalverbände erfolgt im allgemeinen so verschieden und so mangelhaft, daß sich zahlreiche Betriebe in die Zwangslage versetzt sehen, selbst auf die Gefahr hin, mit den Kriegsverordnungen in Konflikt zu geraten, sich auf Umwegen die urenötigsten Lebensmittel zu beschaffen, wenn sie es nicht vorziehen wollen, den Versorgungsbetrieb völlig einzustellen, was vereinzelt auch geschah.

Als am ungenügendsten wird die Versorgung mit Fleisch bezeichnet, die Gasthofbesitzer werden so dem Schleichhandel geradezu in die Arme getrieben. Das ist überall so. Die Gasthofbesitzer bekommen — ganz einerlei, wieviel Fleischmarken sie abliefern — nur eine ganz bestimmte, knapp bemessene Menge Fleisch zugewiesen. Um das Uebrige kümmert sich keine Behörde. In der dieswöchigen Sitzung der Frankfurter Stadtverordneten ist von sachkundiger Seite auf diese Zustände hingewiesen und Abhilfe gefordert worden. Die Behörden müssen doch wissen, daß kein Gasthofbesitzer, wenn er den Gästen nicht einfach die Türe weisen will, mit den ihm zugewiesenen Fleischmengen auch nur entfernt auskommen kann, und daß er insofern dessen darauf angewiesen ist, sich auf nicht erlaubten Wegen Fleisch zu beschaffen. Will man dem Schleichhandel, zu dem hier die Wirte gezwungen werden, zu Leibe gehen, dann gibt es nur zwei Wege: Sperrung der Gasthöfe für den Fremdenverkehr oder ausreichende Belieferung. Da das erstere unumgänglich ist, bleibt nur das andere übrig. Die erwähnte Eingabe des Verbandes der Hotelbesitzervereine spricht die Befürchtung aus, daß auch der Bezug von Schleichhandelsware durch Gasthofbesitzer, sofern sie zur Weiterveräußerung an die Gäste (Verabsolung von Speisen usw.) dient, unter die neue Verordnung fallen werde, und sie bezeichnet es mit Recht als eine das allgemeine Rechtsempfinden erschütternde Ungerechtigkeit, „wenn im Interesse der Volksernährung bezogene Verstöße gegen unzulässige Versorgungs-Vorschriften unter Erfikenzen vernichtende Strafen gestellt und die Inhaber von Verpflegungsbetrieben zu Verbrechern gestempelt werden, ohne daß den Betroffenen auch nur die geringste Möglichkeit geboten wird, solche Verstöße zu vermeiden.“ Man gehe dem gewerbsmäßigen Schleichhandel so energisch wie nur möglich zu Leibe, man Sorge vor allem — und hier liegt der Kernpunkt des ganzen Problems — für möglichst reißlose Erfassung der Lebensmittel, man zwingt aber nicht ein ehrenwertes Gewerbe zur Begehung von Handlungen, die man gleichzeitig unter schwerster Strafe stellt!